

Präsident **D. Haase**: Es würde sich nun die Frage nöthig machen, ob der Stellvertreter einzuberufen; inzwischen da wir ohnedies zu den Ofterferien einen Stillstand in unserm Geschäfte haben werden, so würde der Urlaub nicht viel über diese Zeit hinausreichen. Ich frage die Kammer: ob sie damit einverstanden ist, daß der Stellvertreter diesmal nicht einberufen werde? — Einstimmig Ja.

16. (Nr. 488). Den 26. März. Petition der Gemeinde Altbach nebst 83 andern Landgemeinden, Johann Friedrich Schmidt und Consorten, die Ablösung der Jagdberechtigungen betreffend.

Abg. **D e h m i c h e n**: Diese Petition ist mir zugegangen mit dem Ersuchen, sie der geehrten Kammer zu überreichen und zu bevorworten. Das Erste ist bereits geschehen, das Zweite thue ich um so bereitwilliger, als die Petenten in ihren Sitten und Wünschen sehr bescheiden sind. Sie ist von drei Städten, einigen Bürgern Wurzens und 79 Ortschaften durch ihre resp. Bürgermeister, Stadtrichter, Vorstände, Ältesten und Richter unterzeichnet, und liefert somit den Beweis, daß nicht das platte Land allein, daß auch die Städte den Druck des unverhältnißmäßig hohen Wildstandes fühlen und um Abhülfe bitten. Es schließt sich diese Petition an die vielen an, welche fast aus allen Theilen des Landes an die hohe Kammer eingegangen sind, und da die Petenten theilweise in der Nähe leipziger Jagdreviere, theilweise in der Nähe bedeutender Waldungen wohnen, so ist ihnen nicht zu verargen, daß sie sich dadurch beschwert fühlen und Klagen erheben. Sie führen an, daß seit einer Reihe von Jahren der Wildstand auf ihren Fluren dermaßen erhöht worden sei, daß der dadurch entstandene Schaden auf eine höchst drückende Weise empfunden werde, und ernsthaften Besorgnissen für die Zukunft Raum gebe. Von Jahr zu Jahr hätten sich die Wildschäden so vermehrt, daß auch der friedsamste Grundbesitzer nicht mehr ruhig bleiben könne. Das letzte Jahr aber sei der Vermehrung dieses unverhältnißmäßigen Wildstandes ganz besonders günstig gewesen, und die wenigen Früchte, die die glühende Sonnenhitze verschont, wären durch dieses noch sehr beschädigt worden. Nicht anders als ihren Feldern, wäre es auch ihren Hölzern ergangen, wo die jungen Triebe abgefressen und die Pflanzungen und Culturen sehr verkümmert worden wären. Dieser unverhältnißmäßige Wildstand habe seinen Grund in der Idee, daß es Ehrensache geworden sei, sehr viel Wild auf dem Revier zu haben, und so habe der größere Theil der Jagdberechtigten dortiger Gegend mittelst Vertrags sich gegenseitig verpflichtet, bei 5 Thaler Conventionalstrafe keine Rükke zu schießen. Diese würden also vertragsmäßig gehegt, und es bestände eine förmliche Rehzucht. Ebenso wäre es auch bei den Hasen, man jage 1, 2, auch wohl 3 Jahre nicht, um nur die Auszeichnung zu genießen, eine große Anzahl Hasen auf dem Reviere zu haben. Die Ameise habe nur vor kurzer Zeit einer Jagd gedacht, wo an einem einzigen Tage 800 Hasen geschossen worden wären. Das Gesetz vom 3. November 1840 und das ihm angehangene Patent gestatte zwar den Grundbesitzern jedes Mittel, das Wild von seinen Fluren abzuhalten, nur dürfe dasselbe nicht absichtliche Tödtung oder

Beschädigung des Wildes bezwecken, noch über die Grenzen seines Grundstücks hinausgehen, und somit sei sogar das Werfen auf das Wild und das Abtreiben desselben von den Fluren durch ganze Gemeinden gesetzlich verboten, wie bereits schon ein Fall ihnen bekannt geworden sei. Uebrigens sei auch die Zeit vorüber, wo die Diebe über die Grenzen gebracht, und seinen Nachbarn, denen ebenfalls daran nicht gelegen sein würde, zugewiesen werden sollten, und was würde aus so einer allgemeinen Jagd im Lande, wo entweder Einzelne oder ganze Gemeinden das Wild heute hinüber, morgen wieder herüber treiben wollten, am Ende werden? Etwas Gutes gewiß nicht. Die Petenten wünschen daher Abhülfe auf eine oder die andere Weise, sie führen eine Stelle aus Welkers und Rottecks Staatslexikon, Bd. 8 S. 430 an, die ich mir erlaube vorzutragen; sie lautet: „Der Druck von Zehnten, Frohnen und andern Dienstbarkeiten wird von den Unbilden und Gräueln der Jagdtyrannie übertroffen, keine Last ist dem Volke theurer zu stehen gekommen, keine steht so durch Mißhandlung des Menschen gebrandmarkt in der Geschichte da, als eben die Jagdberechtigung, denn hier gesellte sich zu dem Eigennutze noch die stärkere Leidenschaft der Jagdlust u.“ — Habe nun unsere hohe weise Staatsregierung im Ablösungsgesetz die Grundsätze ausgesprochen, sie erkenne ein dringendes Bedürfnis der Landeswohlfaht in der Herstellung möglichster Freiheit des ländlichen Grundbesitzes, sei ferner bereits in Preußen die Ablösbarkeit der Jagdgerechtigkeit, welche dem Fiscus auf fremdem Grund und Boden zustehe, gesetzlich ausgesprochen, sei ferner im Württemberg durch das Criminalgesetzbuch (1838) dem Grundbesitzer das Recht, das auf seinen Grundstücken betroffene Wild zu tödten, zugestanden, nur sei er gehalten, das erlegte Wild binnen 24 Stunden an den Jagdberechtigten abzuliefern, sei auch im österreichischen Jagdgesetz von 1786 das Jagen und Suchen auf Saaten und angebauten Grundstücken bei einer Strafe von 25 Ducaten, welche der betreffende Grundstücksbesitzer bezieht, verboten, sei endlich in Frankreich die Jagdberechtigung den Grundstücksbesitzern zurückgegeben, so wenden sich die Petenten mit unerschütterlichem Vertrauen an die hohe Ständeversammlung und bitten, Hochdieselbe wolle sich bei der hohen Staatsregierung in der Masse verwenden, daß künftighin die Jagdberechtigung auf fremdem Grund und Boden auf einseitigen Antrag der Landgemeinden abgelöst werden könne, oder daß wenigstens gesetzliche Bestimmungen baldmöglichst erlassen werden, durch welche die Gutsbesitzer vor der übermäßigen Hegung des Wildes und vor den dadurch entstehenden Schäden besser und kräftiger, als dies jetzt der Fall ist, geschützt werden. Wenn nun, wie ich schon bemerkte, diese Bitten sehr bescheiden und zeitgemäß sind, eine Abhülfe dieser Beschwerden und Klagen aber doch erfolgen möchte, so ersuche ich die geehrte Deputation, die sich mit diesem Gegenstand beschäftigen wird, dieser Petition gewohnte gütige Berücksichtigung geneigtest schenken zu wollen.

Präsident **D. Haase**: Will die Kammer diese Petition an die vierte Deputation verweisen? — Allgemein Ja.

17. (Nr. 489.) Den 26. März. Mittheilung des hohen Gesamtministeriums zu dem allerhöchsten Decrete, die Gleich-